

---

## Amtsgericht Frankfurt am Main

Hammelsgasse 1 (Gebäude E)  
PLZ 60313 \* Telefon (069) 13 67 - 01  
Telefax: (069) 13 67 - 20 30

Postanschrift: Amtsgericht \* 60256 Frankfurt

---

941 OWi 52/08

← Geschäftsnummer  
bitte stets angeben!

Datum  
25.08.2008

## Beschluss

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen

[REDACTED]

wegen §§ 9b, 13 Abs. 3 Nr. 7 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main

**hier**: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG

wird der Kostenansatz einer Aktenversendungspauschale in Höhe von jeweils 12.-- € für die Ordnungswidrigkeitenverfahren des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt am Main mit den Aktenzeichen: 9.506.2081947.01.2; 9.506.2081793.01.5 und 9.506.2114977.01.0 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Staatskasse zu tragen.

---

## Gründe

Der fristungebundene Antrag ist zulässig und begründet.

Die Verwaltungsbehörde, hier das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main, führte drei Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den genannten Betroffenen. (Diese sind im Übrigen zwischenzeitlich durch Erlass von Bußgeldbescheiden seitens der Verwaltungsbehörde erledigt. Sie befinden sich im gerichtlichen Verfahren.) Der Antragsteller, Rechtsanwalt Borowski, vertritt in allen drei Verfahren den Betroffenen. Schriftsätzlich beantragte er bei der Verwaltungsbehörde, unter Beifügung einer Vollmacht: „Akteneinsicht durch Übersendung an meine Kanzlei.“

Die genannten Bußgeldakten wurden sodann dem Antragsteller über sein Gerichtsfach bei der gemeinsamen Briefannahmestelle des Land- und Amtsgerichts Frankfurt am Main zugeleitet. Jeweils mit Schreiben vom 14.04.2008 teilte die Verwaltungsbehörde dem Antragsteller mit, dass er die erbetenen drei Akten für drei Tage zur Einsicht erhalte und dass eine Auslagenpauschale in Höhe von jeweils 12,00 € gefordert werde, die zu überweisen sei. In dem Verfahren 506.208194.7 teilte der Rechtsanwalt mit, dass er entsprechend § 107 Abs. 5 OWiG nur die Kosten für eine Sendung überweisen werde.

Nach den Darstellungen des Ordnungsamtes Frankfurt am Main erfolgt in Fällen wie vorliegend eine Aktenversendung in der Art und Weise, dass täglich ein Kurierfahrer des Ordnungsamts die gemeinsame Briefannahmestelle der Frankfurter Justizbehörden anfährt und dort an Rechtsanwälte gerichtete Akten, neben anderen Schriftstücken, abgibt (und auch abholt). Durch eigene Ermittlungen des Gerichtes, im Freibeweisverfahren durchgeführt, steht weiter fest, dass in der Folge seitens der Bediensteten der gemeinsamen Briefannahmestelle der Gerichte in Frankfurt am Main, die von Rechtsanwälten angeforderten Akten in das Gerichtsfach der jeweiligen Rechtsanwälte verbracht werden.

Die vorliegende Form der Zuleitung von Akten begründet keinen Anspruch auf Erhebung einer Aktenversendungspauschale.

Diese Pauschale ist nur zu erheben, wenn eine Versendung durch die Post oder andere Versender erfolgt, die Portokosten für den Versender nach sich ziehen. Sie betrifft nicht sonstige „Serviceleistungen“ seitens der an einem Verfahren beteiligten Gerichte bzw. staatlichen Verfolgungsbehörden. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des Hess. LAG (Beschluss vom 27.09.2005, Az.13 Ta 401/05) an, welches ausführt:

„Gemäß Nr. 9003 KV GKG in der Fassung des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I., S. 837) beträgt – inhaltlich gegenüber der Vorversion unverändert – die „Pauschale für ... die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung 12,00 Euro.... Die historische Auslegung des Arbeitsgerichts, das zum gegenteiligen Ergebnis kommt, überzeugt nicht. Es trifft zwar zu, dass bei der Kostenrechtsnovellierung vom 01. Juli 1994 erstmals die in § 5 Abs. 3 JVKostO a. F. enthaltene Formulierung zur Versendung von Akten „durch die Post“ in der seinerzeit neu eingeführten Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum GKG gestrichen wurde. Dies lässt aber nicht den Schluss zu, dass jetzt nicht mehr die Auslagen der Justiz pauschal abgegolten werden sollten, sondern allgemein die Serviceleistungen des Gerichts (ebenso auch die damalige Gesetzesbegründung, BT-Drucksache Nr. 12/6962, S. 87). Es sollte seinerzeit allein dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mittlerweile zahlreiche andere Transportmöglichkeiten für Akten zur Verfügung stehen als die durch die Deutsche Post AG (so zutreffend auch Notthoff, Anwaltsblatt 1995, 538):

Die Ansicht, es würden mit der Aktenversendungspauschale allein die Serviceleistungen des Gerichts bezahlt, die sich mit der Anzahl der Akten entsprechend vergrößerten, steht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, der allein für die Versendung, nicht aber für die bloße Aushändigung über das Gerichtsfach oder in der Geschäftsstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9003 KV GKG vorsieht (allgemeine Ansicht, vgl. z. B. Hartmann, Kostengesetze, 34. Aufl. 2004, Nr. 9003 KV GKG, Randziff. 2 m. w. N.; Notthoff, a.a.O.; Meyer, a.a.O.; Enders, JurBüro 1997, 393; a. A. offenbar nur Oestreich/Winter/Helstab, GKG (a. F.), § 56, Randziff. 6). Die Aushändigung der Akten ohne Versendung verlangt auf Seiten des Gerichts fast den gleichen Arbeitsaufwand wie die Versendung. Die Akten müssen in der Geschäftsstelle gesucht und ein Retent muss angelegt werden. Allein die Kuvertierung zur Versendung entfällt. Wenn diese Form der Aktenüberlassung aber gebührenfrei ist, kann es bei der Gebühr für die Versendung der Akten nicht um die Bezahlung von Serviceleistungen des Gerichts

---

gehen, sondern allein um die pauschale Abgeltung gerichtlicher Auslagen, und zwar unabhängig von der Anzahl der versandten Akten pro Sendung.“

(Abweichende Meinung wohl OLG Hamm, Beschluss vom 9.12.2005, Az. 2 Ws 300/05, das nicht nur auf die Portokosten, sondern auch auf weitere „Serviceleistungen“ abstellt und ausführt: „Wegen der pauschalierten Betrachtungsweise kommt es nicht darauf an, in welcher Höhe tatsächlich Kosten durch die Aktenversendung entstehen. Im Einzelfall lässt sich der konkrete Aufwand nur schwer feststellen. Der besondere Aufwand (der Justiz) ist nicht auf Portokosten beschränkt, sondern besteht darin, dass zur Erledigung eines Aktenversendungsgesuchs u. a. die Akte mit einem Übersendungsschreiben zu versehen, eine Retentakte anzulegen und die Aktenrücksendung zu überwachen ist..... Es wird nämlich übersehen, dass die Regelung der Aktenversendungs-pauschale der Nr. 9300 KV GKG als pauschaler Auslagentatbestand den Aufwand und die Kosten, der bei Gericht durch die Übersendung der Akten entsteht, in pauschalierter Form abdecken soll.“)

Dieser Auffassung steht jedoch entgegen, dass nach herrschender Meinung keine Aktenversendungspauschale anfällt, wenn seitens der Gerichte Akteneinsicht durch das Einlegen der Akte in ein Gerichtsfach eines Anwaltes erfolgt, obwohl auch hier „Serviceleistungen“ im o.g. Sinne des OLG Hamm entstehen.

Folgerichtig hat das LAG Schleswig-Holstein (Beschluss vom 09.02.2007, Az. 1 Ta 62/06) festgestellt: „Die Aktenversendungspauschale gemäß Nr. 9003 KV GKG (juris GKG 2004 Anl 1 Nr 9003) fällt nicht an, wenn die Akte in ein Gerichtsfach eingelegt wird.“

Die dort entschiedene Sachlage entspricht der vorliegenden.

Das Arbeitsgericht Lübeck (hier das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main) unterhält ein Postfach bei dem Landgericht Lübeck (hier unterhält das Ordnungsamt ein Postfach bei der gemeinsamen Briefannahmestelle der Frankfurter Justizbehörden). Bedienstete des Arbeitsgerichts Lübeck legten Akten in das Fach eines Rechtsanwalts bei dem Landgericht Lübeck (hier legen Bedienstete des Ordnungsamts Akten in ein Postfach der gemeinsamen Briefannahmestelle der Frankfurter Justizbehörden, die die Akten in das Fach eines Rechtsanwaltes legen). Bedienstete des Arbeitsgerichts Lübeck suchen ferner täglich das Postfach bei dem Landgericht

Lübeck auf (was auch – wie dargestellt – Bedienstete des Ordnungsamts Frankfurt durchführen).

Die Tatsache, dass offenbar die Entfernung zwischen dem Arbeitsgericht Lübeck und dem Landgericht Lübeck nur „einige Hundert Meter“ beträgt, begründet keine andere Entscheidung. Denn (wiederum LAG Schleswig-Holstein a.a.O.): „Entscheidend ist, dass dem Arbeitsgericht Lübeck kein besonderer Aufwand entsteht, der mit der Versendungspauschale abzugelten wäre. Da das Arbeitsgericht beim Landgericht ein Postfach hat, muss ohnehin ein Bediensteter des Arbeitsgerichts täglich das Landgericht aufsuchen. Das Überbringen und das Einlegen der Akte in das Gerichtsfach beim Landgericht können mit der Postabholung verbunden werden, so dass zusätzlicher Aufwand nicht entsteht. Das Arbeitsgericht erbringt damit zwar eine „Serviceleistung“ für den Antragsteller, ein mit der Versendungspauschale abzugeltender Aufwand entsteht ihm jedoch nicht.“

Gleiches gilt für die vorliegende Sachlage,

Im Hinblick auf die hier vertretene Auffassung ist auf die Darstellung des Beschwerdeführers, dass alle drei genannten Akten ihm in einer Sendung zugingen, nicht einzugehen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Hess. LAG (a.a.O.) hierzu ausführt:

„Die Aktenversendungspauschale gemäß Nr. 9003 KV GKG fällt pro Sendung an und ist unabhängig von der Anzahl der versandten Aktenstücke“.

Nach alledem war dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Vorliegender Beschluss ist nicht anfechtbar.

**ULLRICH**  
Richter am Amtsgericht

Ffm., 26.08.2005  
Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

---

## Amtsgericht Frankfurt am Main

Hammelsgasse 1 (Gebäude E)  
PLZ 60313 \* Telefon (069) 13 67 - 01  
Telefax: (069) 13 67 - 20 30

Postanschrift: Amtsgericht \* 60256 Frankfurt

---

942 OWi 43/08

← Geschäftsnummer  
bitte stets angeben!

Datum  
09.09.2008

## Beschluss

In dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen



wegen §§ 9b, 13 Abs. 3 Nr. 7 der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main

h i e r: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG

wird der Kostenansatz einer Aktenversendungspauschale in Höhe von jeweils 12,00 € für das Ordnungswidrigkeitenverfahren des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt am Main mit den Aktenzeichen: 506.208199.8 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Staatskasse zu tragen.

---

## GRÜNDE

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Verwaltungsbehörde, hier das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main, führt gegen den genannten Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Antragsteller, Rechtsanwalt Borowsky, vertritt den Betroffenen in diesem Verfahren. Mit Schriftsatz vom 04.03.2008 beantragte er bei der Verwaltungsbehörde, unter Beifügung einer Vollmacht, Akteneinsicht durch Übersendung an seine Kanzlei. Die genannte Bußgeldakte wurde dem Antragsteller sodann über sein Gerichtsfach bei der gemeinsamen Briefannahmestelle des Land- und Amtsgerichts Frankfurt am Main zugeleitet. Mit Schreiben vom 14.04.2008 erhob die Verwaltungsbehörde für die gewährte Akteneinsicht eine Auslagenpauschale von 12,00 €. Rechtsanwalt Borowsky hält den Tatbestand des § 107 Abs. 5 OWiG zur Erhebung einer Auslagenpauschale für nicht gegeben, da es sich bei der Zuleitung von Akten zur Gewährung von Akteneinsicht über ein Gerichtsfach nicht um eine „Versendung“ im Sinne vorgenannter Vorschrift handele.

Die vorliegende Form der Zuleitung von Akten über ein Gerichtsfach begründet keinen Anspruch auf Erhebung einer Aktenversendungspauschale [s. auch Göhler/König, OWiG, 14. Aufl. (2006), § 107, Rn. 23a; zu Nr. 9003 KV GKG a.F.: Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl. (2007), § 28 GKG, Rn. 6; LG Detmold, NJW 1995, 2801 f.; LG Frankenthal, NJW 1995, 2801; LG Göttingen, NJW-RR 1996, 190 f.]. Bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift und unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens [s. dazu LG Detmold, NJW 1995, 2801 f.; LG Göttingen, NJW-RR 1996, 190 f.] sollen mit dem Pauschalbetrag insofern allein die Aufwendungen abgegolten werden, die im Falle des Versendens einer Akte zusätzlich entstanden sind. Solche Aufwendungen entstehen etwa dadurch, dass Akteneinsicht an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen durch die Post oder andere Versender notwendig werden, die für den Versender Portokosten nach sich ziehen. Anhaltspunkte für das Entstehen solcher zusätzlichen Aufwendungen sind vorliegend nicht ersichtlich, zumal die Übermittlung der Akten durch Einlegen in das Gerichtsfach des Rechtsanwaltes an demselben Ort, an dem sich auch die Verwaltungsbehörde befindet, erfolgte.

---

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Vorliegender Beschluss ist nicht anfechtbar.

**Dr. Eilinghoff**

- Richterin -

Ausgefertigt,  
Frankfurt am Main, 10.09.2008

Eckel, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

